

# RS OGH 1993/4/27 5Ob1533/93, 6Ob42/03z, 10Ob51/06g, 1Ob104/08p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.1993

## Norm

JN §110 Abs1

## Rechtssatz

Die inländische Gerichtsbarkeit zur Führung einer Pflegschaftssache ist nicht gegeben, wenn keiner der Anknüpfungspunkte des § 110 Abs 1 Z 1 bis 3 JN erfüllt ist (hier: die Minderjährige, eine Staatsbürgerin der BRD, lebt mit ihren Eltern ständig in der BRD und hat in Österreich kein Vermögen. - Zur Anwendung des Haager Minderjährigenschutzabk siehe im Ob - Akt erliegendes Schreiben des Univ Prof Dr Schwimann vom 07.07.1993).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 1533/93  
Entscheidungstext OGH 27.04.1993 5 Ob 1533/93
- 6 Ob 42/03z  
Entscheidungstext OGH 24.04.2003 6 Ob 42/03z  
Auch
- 10 Ob 51/06g  
Entscheidungstext OGH 03.10.2006 10 Ob 51/06g  
Auch; nur: Die inländische Gerichtsbarkeit zur Führung einer Pflegschaftssache ist nicht gegeben, wenn keiner der Anknüpfungspunkte des § 110 Abs 1 Z 1 bis 3 JN erfüllt ist. (T1); Beisatz: Da die Antragstellerin nicht österreichische Staatsbürgerin ist, in Österreich keinen Aufenthalt hat und es bei dem Unterhaltsantrag auch nicht um eine dringende Maßnahme in Bezug auf Vermögen der Antragstellerin im Inland geht, liegt kein Anknüpfungspunkt nach der genannten Gesetzesstelle vor. (T2)
- 1 Ob 104/08p  
Entscheidungstext OGH 10.06.2008 1 Ob 104/08p  
Auch; nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0046943

## Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)